

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 24/08 B

L 6 VG 1777/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SF 750/08 AR (SG Ulm)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. September 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.9.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die bereits vom Sozialgericht angenommene Unzulässigkeit der vom Kläger erhobenen "Untätigkeitsbeschwerde" bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Dem Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist nicht stattzugeben.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Soweit die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels wegen Untätigkeit eines Gerichts grundsätzliche Bedeutung haben könnte, ist sie im vorliegenden Verfahren jedenfalls nicht klärungsfähig. Denn nach den Feststellungen des LSG sind alle vorinstanzlichen Gerichtsverfahren, mit denen der Kläger Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend gemacht hatte, abgeschlossen. Eine gegenwärtige Untätigkeit von Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit scheidet demnach aus.
- 6 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (vgl § 73 Abs 4 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

